

vertrages, worunter nicht bloß physische Personen zu verstehen sind (US 30 I S. 87), in Anspruch nehmen kann. Dies muß aber unbedingt bejaht werden. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Rekurrentin als Konkursmasse ein eigenes Rechtssubjekt ist, oder ob sie nur im Verkehr als besonderes Rechtssubjekt auftritt, während sie in Wahrheit als organisierte Gemeinschaft lediglich die Gesamtheit der Gläubiger repräsentiert. Bei der einen wie bei der andern Annahme ist sie jedenfalls mit dem Gemeinschuldner nicht identisch, sondern erscheint als ein von diesem verschiedenes Subjekt. Eine in Frankreich entstandene und dort nach französischem Recht geführte Konkursmasse ist daher unter allen Umständen im Rechtsverkehr als französisches Rechtssubjekt zu betrachten, gleichgültig ob der Gemeinschuldner anderer Nationalität ist. Es kann deshalb vorliegend für die Anwendbarkeit des Art. 1 des Staatsvertrages jedenfalls nichts verschlagen, daß die Gesellschaft E. Underwood and Son Ltd., über deren französische Filialen in Dünkirchen der Konkurs geführt wird, eine englische Gesellschaft ist (s. A. Roguin, *Conflits des lois suisses*, S. 713 und 775). Nach dem gesagten ist der angefochtene Arrest wegen Verletzung des Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages aufzuheben, und es ist bei dieser Sachlage nicht zu untersuchen, ob er auch sonstwie mit den Bestimmungen des Vertrages in Widerspruch stehen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursbeschwerde wird gutgeheißen und es werden demnach der Arrestbefehl vom 14. November 1907 und die sich anschließende Betreibung aufgehoben.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

I. Polizeigesetze des Bundes. — Lois de police de la Confédération.

1. Transport auf Eisenbahnen. — Transport par chemins de fer.

130. Urteil des Kassationshofes vom 17. Dezember 1907
in Sachen Firma G. Fiechter, Kass.-Kl.,
gegen Schweizerische Bundesbahnen, Kass.-Bekl.

Verurteilung wegen unrichtiger Frachtdeklaration, Art. 7 Abs. 5 Eisenbahn-Transport-Ges.; Art. 11 und 13 Abs. 1 der allgemeinen Tarifvorschriften. — Abgrenzung von Bundesgerichtsbarkeit und kantonaler Gerichtsbarkeit, Art. 125; 105 OG. — Unterlassung gehöriger Feststellung des Tatbestandes durch den kantonalen Richter. — Verschulden bei unrichtiger Warendeklaration.

Der Kassationshof hat
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 7. Oktober 1907 hat der Ausschuß des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt den Entscheid des dortigen Polizeigerichts vom 13. September 1907, wonach die von den Schweizerischen Bundesbahnen (Kreisdirektion II) wegen falscher Transportdeklaration verzeigte Firma G. Fiechter zur Bezahlung einer Buße von 52 Fr. 25 Cts., eventuell, für den Fall

der Nichtbeibringung, zu 10 Tagen Haft, verurteilt worden war, auf Appellation der Verurteilten bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil des appellationsgerichtlichen Ausschusses hat die Firma E. Fiechter rechtzeitig und in gesetzlicher Form die Kassationsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts ergriffen und Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt.

C. Die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen hat sich auf Veranlassung des Instruktionsrichters des nähern über die in Frage kommenden Tarifvorschriften für den Gütertransport vernehmen lassen; —

in Erwägung:

1. Das angefochtene Urteil des appellationsgerichtlichen Ausschusses beruht auf folgenden Tatsachen und Erwägungen: Die Firma E. Fiechter, Kommissions- und Speditionsgeschäft, in Basel, übergab am 5. Juli 1907 der dortigen Güterexpedition der Schweizerischen Bundesbahnen, zum Transport nach Zürich in einem von ihr bestellten „Sammelwagen“, u. a. 13 Kisten im Gesamtgewicht von 1100 Kg., als deren Inhalt sie auf dem Frachtbriefe für die Wagenladung „Eisenwaren“ deklarierter. Nach dieser Deklaration wäre die ganze Sendung von über 10,000 Kg. Gewicht in Anwendung des Wagenladungs-Spezialtarifs I litt. b (Art. 11 und 13 Abs. 2 der seit 1. Januar 1905 in Kraft stehenden Allgemeinen Tarifvorschriften der Schweizerischen Eisenbahnen), die fraglichen Kisten speziell gemäß Nr. 198 der den Allgemeinen Tarifvorschriften beigegebenen „Klassifikation der Güter der Spezialtarife“, zu spebieren gewesen, und es hätte sich dabei die Fracht der Wagenladung auf 89 Fr. 95 Cts. belaufen. Nun ergab eine Untersuchung des Inhalts der Sendung, welche die Bahnverwaltung nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, vom 29. März 1893, vornahm, daß jene 13 Kisten montierte Kontrollkassenapparate enthielten. Für diese aber erklärte die Bahnverwaltung die allgemeinen Tariffätze als anwendbar und gelangte danach in Anwendung des Stückgut-Tarifs, Klasse I (Art. 9 und 13 Abs. 2 der Allgemeinen Tarifvorschriften) zur Festsetzung der Wagenladungsfracht auf 100 Fr. 40 Cts., somit um 10 Fr. 45 Cts. höher, als nach der Warendeclaration des

Frachtbriefes. In der Folge machte die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen gegen die Firma E. Fiechter beim Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt Strafanzeige, unter Berufung auf Art. 7 des zitierten Bundes-Transportgesetzes, mit dem Bemerkten, daß die verzeigte Firma binnen kurzem wegen falscher Warendeclaration schon zum dritten Male bestraft worden sei. Der angerufene Gesetzesartikel bestimmt in Abs. 5, Schlußsatz, u. a. mit Bezug auf den Tatbestand „unrichtiger Angabe des Inhaltes einer Sendung“ seitens des Absenders, welcher nach Abs. 1 ibidem für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen haftet: „Im Wiederholungsfalle kann eine Polizeibüße im zwei- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Fracht ausgesprochen werden“ —, und ferner im anschließenden Absatz 6: „Überdies bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten, welche nach den Umständen des Falles eintreten kann.“ Die Strafanzeige der Bahn führte zur Überweisung der Angelegenheit an das Basler Polizeigericht, das, wie eingangs erwähnt, die Beanzeigte gemäß Art. 7 Abs. 5 des Eisenbahntransportgesetzes in die den fünffachen Betrag der erörterten Frachtdifferenz darstellende Buße verfallte. Bei ihrer Weiterziehung dieses Strafentscheides an das Appellationsgericht bestritt die Firma E. Fiechter vorab die Kompetenz des Basler Richters und wandte eventuell in der Sache selbst — wie schon der Bahnverwaltung gegenüber — ein, daß sie die fraglichen Kisten von der Transportfirma Danzas & Cie. mit der Deklaration als „Eisenwaren“ zur Spedition übernommen und danach, Übungsgemäß, ohne Prüfung ihres Inhaltes der Bahn übergeben habe, weshalb ihr jedenfalls ein strafbares Verschulden nicht zur Last falle; daß übrigens Kontrollkassen vorliegender Art als „Eisenwaren“ im Sinne der schweizerischen Transportvorschriften zu bezeichnen, oder doch bei der Tarifanwendung zu den Eisen- und Stahlwaren des Spezialtarifs I zu rechnen seien, als „Gegenstände, deren Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl gefertigt sind, welche aber auch Bestandteile aus anderem Material enthalten“, — so gut wie Automaten und Schreibmaschinen, was zum Beweis durch Expertise verstellt werde. Der appellationsgerichtliche Ausschuss wies die Inkompetenzeinrede ab, kurzgefaßt mit der Begründung:

Die Beurteilung der Straffälle des Art. 7 Abs. 5 des Bundes-Eisenbahntransportgesetzes, für welche nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (zu vergl. BB 1892 IV S. 652) nicht die Bahnverwaltung selbst, sondern nur entweder der nach dem kantonalen Prozeßrecht zuständige Richter oder das Bundesstrafgericht in Betracht kommen könne, liege in Ermangelung einer ausdrücklichen Zuweisung an diese bundesgerichtliche Instanz gemäß Art. 125 OG jenen kantonalen Gerichtsinstanzen ob und falle somit — da es sich bei Abs. 5, im Gegensatz zu Abs. 6, des fraglichen Gesetzesartikels nicht um eine „strafrechtliche“ Verfolgung, sondern um bloße „Polizeibußen“ handle — nach Art. 32 Abs. 2 des Basler Gerichtsorganisationsgesetzes in die polizeirechtliche Kompetenz. Und materiell gelangte der appellationsgerichtliche Ausschuß zur sofortigen Bestätigung des angefochtenen Strafsentences aus wesentlich folgender Erwägung: Vom Expéditeur, welcher die Aufgabe von Gütern zur Bahnbeförderung gewerbmäßig betreibt, müsse im Sinne des Art. 7 des Transportgesetzes bezüglich der Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen, für die er als Absender hafte, die Anwendung aller Sorgfalt verlangt werden. Er könne sich also namentlich nicht damit entschuldigen, daß er ein Gut von einem andern Expéditeur unbesehen übernommen und auf die von diesem gegebene Erklärung abgestellt habe, wenn sich diese Erklärung hinterher als unrichtig erweise. Vielmehr handle er auf eigene Gefahr, wenn er, sei es auch in gutem Glauben, eine eigene Prüfung des Gutes unterlasse; denn die Bahn, der keine Prüfungspflicht obliege, müsse sich auf die Zuverlässigkeit des Expeditors verlassen können. Nun sei freilich zuzugeben, daß die Zulassung von Automaten, Schreibmaschinen, Kaffeemühlen etc. zum Spezialtarif I litt. b der Eisen- und Stahlwaren leicht Zweifel über die Klassifikation von Kontrollkassen hervorrufen könne. In einem solchen Zweifelsfalle aber hätte der Expéditeur die Pflicht gehabt, sich durch Nachfrage bei der Bahn Gewißheit zu verschaffen, oder bei der Deklaration den Artikel mit seiner besonderen Bezeichnung (Kontrollkassenapparat) zu nennen. Er habe also nicht von sich aus die Klassifikation vornehmen und es darauf ankommen lassen dürfen, ob die Bahn eine Nachprüfung der Deklaration vornehme.

2. Was zunächst die Frage der Kompetenz des kantonalen Richters betrifft, macht die Kassationsklägerin in der Kassationsbegründung unter Festhaltung ihrer Einrede wesentlich geltend: Die ihr gegenüber angewandte Bestimmung aus Art. 7 Abs. 5 des Bundes-Transportgesetzes qualifiziere sich als eidgenössische Strafnorm; denn auch die darin angedrohte „Polizeibüße“ habe den juristischen Charakter der Strafe, speziell im Sinne der Bundesgesetzgebung, welcher eine begriffliche Scheidung der bloßen Polizeidelikte (Übertretungen) von den eigentlich strafrechtlichen Delikten (Verbrechen oder Vergehen) fremd sei (zu vergl. Renold, Bundesverwaltungsstrafrecht, S. 29, und ferner beispielsweise die Bezeichnung in Art. 145 Ziff. 2 OG der bezüglich der leichten Delikte mit bloßen Bußandrohungen des Art. 59 ZGG ausgefallten kantonalen Urteile als „Strafurteile“). Danach aber sei gemäß Art. 2 BStrPD primo loco der Bund zur Verfolgung von Übertretungen im Sinne der fraglichen Bestimmung kompetent, und es könnte den kantonalen Gerichten höchstens eine delegierte Kompetenz zustehen, wenn ihnen nämlich in dieser Materie die Rechtsprechung allgemein durch Bundesgesetz oder die Beurteilung des konkreten Falles durch spezielle Verfügung des Bundesrates, wie das OG sie vorsehe, zugewiesen wäre. Keine dieser beiden Voraussetzungen treffe jedoch zu. Insbesondere lasse nicht etwa schon der Ausdruck „Polizeibüße“ im Gesetzestexte auf die allgemeine Kompetenzüberweisung an die Kantone schließen, weil der Bund kein „Polizeigericht“ habe; denn auch nicht in allen Kantonen beständen Gerichte mit diesem Namen, und zudem sei im Bundesrecht nirgends gesagt, daß der Bund zur Verfolgung von bloßen Übertretungen nicht kompetent sei. Ferner beweiße die neben der Strafbestimmung des Abs. 5 in Abs. 6 desselben Artikels vorbehaltene „strafrechtliche Verfolgung“ für jene Kompetenzzuweisung ebenfalls nichts, da dieser Vorbehalt auf die Anwendbarkeit anderweitiger kantonalen wie eidgenössischer Strafnormen (z. B. einerseits des kantonalrechtlichen Straftatbestandes des Betrugs, und anderseits des Art. 67 BStrN: durch Transportaufgabe verheimlichter Explosivstoffe), und damit auf die kantonale oder eidgenössische Gerichtsbarkeit sich beziehe. Endlich vermöge auch die vom Appellationsgericht angezogene Bestimmung

des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes eine Kompetenz gegenüber der Bundesgewalt selbstverständlich nicht zu begründen. Diese ganze Argumentation geht jedoch von einer rechtsirrtümlichen Grundlage aus. Der in Art. 2 der alten BStrVO aufgestellte Grundsatz, daß alle im Gebiete der Eidgenossenschaft verübten „Übertretungen der Strafgesetze des Bundes“ von Bundeswegen strafrechtlich zu verfolgen seien, ist mit Bezug auf die hier in Frage stehende erkennende Bundesstrafgerichtsbarkeit durch die neuere Bundesgesetzgebung vielfach durchbrochen und rechtswirksam beschränkt worden. Dies gilt — abgesehen von den ausdrücklichen Vorbehalten der kantonalen Gerichtsbarkeit beziehungsweise des kantonalen Prozeßverfahrens, welche den Strafandrohungen verschiedener späterer Bundesgesetze, namentlich unter den zahlreichen sogenannten Nebenstrafgesetzen, meistens „Polizeigesetzen“ des Bundes, beigelegt sind (vergl. die Angabe solcher Vorbehalte bei Th. Weiß, Kassationsbeschwerde, in Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht 1900 S. 121) — insbesondere von den die Kompetenz der erkennenden Gerichtsbehörden des Bundes allgemein im Sinn bestimmbarer Beschränkung regelnden Normen des geltenden Bundes-Organisationsgesetzes. Danach aber hat speziell das Bundesstrafgericht, dessen Kompetenz die Kassationsklägerin behauptet, abgesehen von den Bundes-Fiskalstrafsachen (Art. 125 Abs. 3 OG) nur diejenigen auf der Bundesgesetzgebung beruhenden Straffälle zu beurteilen, „welche“ — außer dem gesetzlichen Kompetenzbereich der Bundesassisen (Art. 107 OG) — „der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind“, sofern der Bundesrat ihre Beurteilung nicht „an die kantonalen Behörden“ weist (Art. 125 Abs. 1 und 2, in Verbindung mit Art. 105 OG). Es fällt somit die Handhabung aller derjenigen bundesgesetzlichen Strafbestimmungen — immer mit Vorbehalt der Kompetenz der Bundesassisen und der Fiskalstrafsachen —, denen nicht die ausdrückliche Klausel beigelegt ist, daß sie der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstehen (vergl. die Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen bei Kronauer, Compendium des Bundesstrafrechts, zu Art. 125 OG Ziffer 1 litt. f S. 64), schlechthin außer den Kompetenzbereich des Bundesstrafgerichts und deshalb selbstverständlich und notwendigerweise in denjenigen der sachlich und

funktionell zuständigen kantonalen Strafbehörden. Die Vorinstanz hat daher aus dem Fehlen einer solchen Klausel bezüglich der Strafbestimmung des Art. 7 Abs. 5 des Bundes-Transportgesetzes durchaus zutreffend auf die grundsätzliche Kompetenz des kantonalen Richters zur Beurteilung des vorliegenden Straffalles geschlossen. Die gegenteilige Argumentation der Kassationsklägerin, wonach umgekehrt für diese kantonale Kompetenz eine ausdrückliche (bundesgesetzliche oder bundesrätliche) Zuweisung erforderlich wäre, beruht auf einer Verkennung der einschlägigen Bestimmungen des Art. 125 OG: Aus der in dessen Abs. 1 enthaltenen ausdrücklichen Kompetenzbeschränkung für das Bundesstrafgericht ergibt sich nach dem gesagten *implicite* — *argumentum e contrario* — die allgemeine Überweisung der Straffälle vorliegender Art an die kantonale Gerichtsbarkeit, und es fällt deshalb der spezielle Überweisungsvorbehalt des Abs. 2, welcher die Kompetenz des Bundesstrafgerichts als Ausnahme von der Regel des Abs. 1 noch weiter einschränkt, hier überhaupt nicht in Betracht. Die weitere Feststellung aber der Zuständigkeit speziell der kantonalen polizeigerichtlichen Behörden seitens des Appellationsgerichts, auf welche Feststellung allein sowohl die vergleichende Gegenüberstellung der streitigen Strafbestimmung in Abs. 5 des Art. 7 des Bundes-Transportgesetzes, mit derjenigen des Abs. 6 daselbst, als auch die Anrufung des Art. 32 Abs. 2 des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes Bezug hat, verstößt offenbar gegen keine Vorschrift des Bundesrechts, sondern entspricht der Natur der in Frage stehenden Strafandrohung.

3. In der Sache selbst bestreitet die Kassationsklägerin in erster Linie das Vorliegen des objektiven Tatbestandes der ihr zur Last gelegten Übertretung, indem sie einwendet, daß sie sich einer „unrichtigen“ Warenversanddeklaration nicht schuldig gemacht habe, da die beanstandeten Kontrollkassenapparate richtigerweise, ihrer Frachtbriefangabe gemäß, unter Nr. 198 des Spezialtarifs der schweizerischen Eisenbahnen — „Eisen und Stahl, Eisen- und „Stahlwaren aller Art (auch mit unedlen Metallen überzogen) „... auch in Verbindung mit anderem Material ...“ — zu klassifizieren seien. Über diesen Einwand nun hat sich die Vorinstanz ohne weiteres hinweggesetzt. Sie scheint dabei nach

ihrer Ausführung, daß sich die Kassationsklägerin nach der Tarifierung der Kontrollkassenapparate bei der Bahnverwaltung hätte erkundigen, beziehungsweise ihr diese Tarifierung unter spezieller Benennung der Objekte hätte überlassen sollen, von der Auffassung auszugehen, daß die Bahn über die Auslegung der Tarifvorschriften allein und verbindlich zu entscheiden habe. Diese Auffassung muß jedoch mit der Kassationsklägerin als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Denn bei der Vertragsnatur des Eisenbahnfrachtgeschäfts (Art. 8 des Transportgesetzes) bildet die Anwendung der allerdings allgemein gültigen und an sich der vertraglichen Abänderung nicht unterliegenden Tarife als solche einen Bestandteil des Vertragsinhaltes und ist daher im Streitfalle vom Richter grundsätzlich selbständig zu prüfen. So erfordert speziell im Strafverfahren nach Art. 7 Abs. 5 des Transportgesetzes die Feststellung des Tatbestandsmerkmals einer für die Frachtberechnung relevanten „unrichtigen Angabe des Inhaltes einer Sendung“ diese Prüfung der Tarifanwendung, und es untersteht diese letztere insbesondere, nach Maßgabe des Art. 163 OG (vergl. Th. Weiß, a. a. O. S. 143), auch der Kognition der bundesgerichtlichen Kassationsinstanz. Danach hätte also der kantonale Richter die Kassationsklägerin mit ihrer Behauptung, daß die fraglichen Kontrollkassenapparate als „Gegenstände, deren Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl gefertigt sind, welche aber auch Bestandteile aus anderm Material enthalten“, im Sinne der amtlichen Erläuterung zur Spezialtarifnummer 198 (S. 74 der Allgemeinen Tarifvorschriften), gleich den dort ausdrücklich erwähnten Automaten und Schreibmaschinen, unter jene Tarifnummer zu klassifizieren seien, — hören und eventuell den hierfür anerbotenen Beweis durch Expertise abnehmen sollen. Denn jene Behauptung erscheint nach den vorliegenden Akten nicht etwa als augenscheinlich haltlos, sondern gegenteils eher als bereits glaubhaft dargetan, angesichts der von der Kassationsklägerin produzierten Bescheinigungen darüber, daß „Kontrollkassen“ von der großherzoglich-badischen und der elsass-lothringischen Bahnverwaltung nach dem, soweit hier von Belang, dem schweizerischen wesentlich gleichlautenden deutschen Eisenbahn-Gütertarif ihrer Deklaration gemäß tarifiert werden, sowie namentlich angesichts

des Umstandes, daß die „Kontrollkassen“ nach Angabe der „Instruktion“ betreffend die Anwendung der Allgemeinen Tarifvorschriften der Schweizerischen Eisenbahnen selbst (S. 22) „in den meisten Fällen entweder ganz oder doch überwiegend aus Eisen und Stahl gefertigt und daher zur Stückgutklasse 2“ — welche dem Spezialtarif bei Wagenladungs-Sendungen entspricht — „abzufertigen“ sind. Wegen der Unterlassung dieser Tatbestandswürdigung muß daher das angefochtene Urteil des appellationsgerichtlichen Ausschusses im Sinne des Art. 172 OG aufgehoben werden.

4. Übrigens ist dieses Urteil, was den objektiven Tatbestand der fraglichen Übertretung betrifft, auch noch insofern mangelhaft, als es über das Strafbarkeitserfordernis des „Wiederholungsfalles“ der unrichtigen Warendeklaration keine Feststellung enthält, sondern auch in diesem Punkte ohne weiteres auf die bezügliche, durch die Akten in keiner Weise belegte Behauptung der Schweizerischen Bundesbahnen in ihrer Strafanzeige abgestellt zu haben scheint.

5. Dagegen erweist sich allerdings der Einwand der Kassationsklägerin hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes: die Behauptung der Unzulässigkeit ihrer Bestrafung wegen Mangels eines strafrechtlich relevanten Verschuldens, als unbegründet. Denn wenn Art. 7 des Bundes-Transportgesetzes in Abs. 1 vorbehaltlos bestimmt, daß der Absender eines Gutes „haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen“, und entsprechend in Abs. 5 u. a. an die „unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung“ schlechthin die Folge näher bestimmter zivilrechtlicher und „im Wiederholungsfalle“ auch (wenigstens möglicher) strafrechtlicher Verantwortlichkeit knüpft, so setzt er dabei allerdings als subjektives Moment eine schuldhaftes Willensbetätigung voraus, legt diese aber schon in das Wollen des objektiv rechtswidrigen Verhaltens (der unrichtigen Warendeklaration) an sich. Es ist danach, m. a. W., die tatsächliche Veranlassung der unrichtigen Deklaration nicht für die grundsätzliche Frage der (möglichen) Strafbarkeit, sondern nur für die konkrete Frage der Strafausmessung von Bedeutung (so W. Renold, Bundesverwaltungsstrafrecht S. 51, das die Kassationsklägerin in diesem Punkte unrichtigerweise für ihre abweichende

Auffassung zitiert). Folglich geht der von der Kassationsklägerin versuchte Exkulpationsbeweis in der Tat fehl; sie hat, falls ihre Klassifikation der streitigen Kontrollkassenapparate als „Eisenwaren“ sich als objektiv unzutreffend herausstellen sollte, die in Art. 7 Abs. 5 des Transportgesetzes statuierte Verantwortlichkeit hierfür zu tragen, und es qualifiziert sich ihre Unterlassung direkter Benennung der fraglichen Güter der Bahnverwaltung gegenüber in diesem Sinne allerdings, wie die Vorinstanz sich ausdrückt, als Handeln auf eigene Gefahr; —

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Urteil des Appellationsgerichtlichen Ausschusses des Kantons Basel-Stadt vom 7. Oktober 1907 aufgehoben und die Strafsache zu neuer Entscheidung nach Maßgabe der vorstehenden Motive an die kantonale Instanz zurückgewiesen wird.

2. Jagdgesetz. — Loi sur la chasse.

131. Urteil des Kassationshofes vom 17. Dezember 1907 in Sachen Schenk, Kass.-Kl., gegen Staatsanwaltschaft Bern, Kass.-Bekl.

Art. 6 litt. a leg. cit.: Strafbarkeit des Legens von Selbstschüssen.
Das Legen von Selbstschüssen fällt unter das Jagdgesetz nur, soweit es zum Zwecke des Jagens erfolgt. Ungenügende Tatbestandfeststellung hierüber im kantonalen Urteil.

A. Durch Urteil vom 11. September 1907 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern in der Strafsache der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Anklägerin, gegen Christian Schenk, Landwirt, im Zühl, Angeklagten, betreffend Widerhandlung gegen das BG über Jagd und Vogelschutz, erkannt:

I. Christian Schenk wird in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904, begangen am 3. November 1906 im Zühl, Gemeinde Otterbach, und in An-

wendung der Art. 6 a, 21 Ziff. 1, 24 leg. cit., 368, 468 StrB verurteilt:

1. Polizeilich zu einer Buße von 500 Fr.

2. (Kosten.)

II. Es wird die Konfiskation der von Christian Schenk verwendeten Selbstschußvorrichtung verfügt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Verurteilte rechtzeitig und formgerecht Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht, im Sinne der Art. 160 ff. BG, eingelegt. Er stellt das Begehren:

Es sei das Urteil der Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 11./16. September 1907 zu kassieren.

C. (Sistierung.)

D. Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, der die Kassationsbeschwerde mitgeteilt worden ist — eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft hat nicht stattgefunden —, hat den Antrag auf Abweisung der Kassationsbeschwerde gestellt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Am 3. November 1906, abends zirka 5 1/2 Uhr, wollte der Kassationskläger in seiner Hofstatt, etwa 150 M. von seinem Wohnhaus entfernt, eine Selbstschußvorrichtung, einen sogenannten „Büffel“ — der mit Pulver und Papier geladen war — legen. Dabei ging der Schuß los, riß dem Kassationskläger den linken Zeigfinger weg und brach ihm den Mittelfinger. Infolge dieses Vorfalls wurde der Kassationskläger wegen Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904, Art. 6 litt. a, verzeigt. Der Kassationskläger nahm in der Strafuntersuchung den Standpunkt ein, er habe den „Büffel“ nur auf Maulwürfe („Schärmäuse“) gerichtet und sich deshalb keiner Übertretung des Jagdgesetzes schuldig gemacht. Die erste Instanz (der Polizeirichter von Ronolingen) hat für erwiesen erachtet, daß der „Büffel“ nur auf Maulwürfe gerichtet gewesen sei, und den Kassationskläger aus diesem Grunde freigesprochen, weil darin ein Verstoß gegen das eidgenössische Jagdgesetz nicht liege. Auf Appellation der Staatsanwaltschaft hin ist jedoch die Polizeikammer zu dem heute angefochtenen verurteilenden Erkenntnis gelangt, das, mit der Staatsanwaltschaft, auf der Auffassung beruht, das Legen von Selbstschüssen sei durch Art. 6 litt. a leg.